Schutzkonzept Reitfreunde Börzow e.V.

Stand: April 2025

1. Grundlegendes

Der Verein „Reitfreunde Börzow e.V“ wurde am 21. November 2008 gegründet und verfolgt gemeinnützige Zwecke. Neben der Vermittlung umfassender Kenntnisse im Reitsport und der Pferdekunde gehört zu den Satzungszwecken das Ziel, junge Menschen im Sinne der Jugendpflege zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement zu erziehen.

Die Trainingstätigkeit ist überwiegend auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet, die in Gruppen von 4 – 6 Kindern gemeinsam unterrichtet werden. Somit sind die Mitglieder etwa hälftig zwischen 3 und 21 Jahre alt.

Das vorliegende Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein dient einem wichtigen Thema, das in den letzten Jahren zunehmend an Öffentlichkeit und Brisanz zugenommen hat. Die Fallzahlen von Kindeswohlgefährdung und dabei im Speziellen von sexueller Gewalt gegen Kinder, nehmen stetig zu. Hierauf reagieren wir mit Leitlinien für alle im Verein Tätigen, die dazu dienen, Sensibilität für das Thema zu entwickeln und qualifiziert zu reagieren.
Der Reitverein ist für viele Kinder und Jugendlichen ein wichtiger Lebensort, an dem sie ihre Freizeit verbringen und sich sowohl körperlich als auch sozial in geschütztem Rahmen entwickeln können. Neben all den Potentialen, die der Sport und die Vereinstätigkeit birgt, gibt es aber, wie in jedem Rahmen, in dem Menschen miteinander agieren, auch Risiken, mit Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder strafrechtlichem Verhalten durch die Kinder/Jugendlichen untereinander, durch Besuchende, Mitarbeitende oder weitere Personen konfrontiert zu werden. Auch sind manchmal Mitarbeitende mit Beobachtungen oder Erzählungen von Vereinsmitgliedern konfrontiert, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung außerhalb des Vereinslebens hinweisen können.
Fachliches Handeln setzt eine stete Reflexion des eigenen Tuns und der inneren Haltung voraus. Vor diesem Hintergrund wurde gemeinsam ein Ehrenkodex erstellt, für den alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Helfenden per Unterschrift einstehen.

Das folgende Schutzkonzept beschreibt die wichtigsten Handlungsfelder im Bereich Prävention und Intervention von sexualisierter und sonstiger Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es beschreibt strukturelle Maßnahmen zur Vermeidung (auch sexueller) Gewalt und bietet einen Handlungsleitfaden für den Verdachtsfall. Auf diese Weise soll Handlungssicherheit geschaffen und eine Kultur ermöglicht werden, in der transparente, nachvollziehbare und untereinander kommunizierte Strukturen einen offenen Umgang mit möglichen Vorfällen erleichtern.

1. Umgangsformen, Leitbild und Kultur der Achtsamkeit

Umgangsformen

Der Verein Reitfreunde Börzow setzt sich für das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Diese sollen sich hier in einem Rahmen frei von Gewalt und Diskriminierung aufhalten können. Dafür benötigen sie jede Form von Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen. Unsere Vereinsmitglieder haben ein Recht darauf, respektvoll behandelt zu werden. Der wertschätzende Umgang miteinander stellt eine der wichtigsten Aufgaben dar. Diese gilt gleichermaßen für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden, deren Ausbildung und Förderung eine wichtige gesellschaftliche Rolle spielt.
Wir fühlen uns verantwortlich, neben der sportlichen Entwicklung auch die soziale Verantwortung der uns anvertrauten jungen Menschen zu fördern und sie in ihren Reifungsprozessen von der Kindheit zum Erwachsensein zu unterstützen.

Leitbild

Der Verein Reitfreunde Börzow e.V. ist in seinen Aktivitäten grundsätzlich offen für alle Menschen.
Wir wollen soziale Integration bewirken, wobei die Selbstachtung und der Respekt vor der Würde des Menschen von großer Bedeutung sind. Wir fördern eine vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, weil jeder Mensch einzigartig und wertvoll ist. Deshalb heißt unser Verein jeden Menschen herzlich willkommen.
Der Umgang untereinander ist geprägt von Wertschätzung, Hilfsbereitschaft, Höflichkeit und Fair-Play. Sportliche und gesellschaftliche Regeln werden beachtet und das Handeln unterliegt den Grundsätzen der Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Achtung.
Wir möchten unseren Kindern und Jugendlichen neben dem Sport wichtige Werte mit auf ihren weiteren (Lebens-)Weg geben. Wir leben Gemeinschaft und leisten einen wichtigen Beitrag zur Entfaltung der Persönlichkeit.

Kultur der Achtsamkeit

Wir achten aufeinander und haben die Augen geöffnet für mögliche Gefährdungen.
Eine aktive Prävention bei Sportler/innen, Übungsleiter/innen, Trainern und Eltern ist wichtig. Dazu dient vor allem eine Kultur des Vertrauens. Grenzüberschreitungen jeglicher Art werden nicht toleriert. Wir möchten Kinder und Jugendliche in unserer Arbeit darin unterstützen, die Fähigkeit zu entwickeln, achtsam und aufmerksam zu werden. Sie sollen auf ihre „innere Stimme“ hören und auf ihre Intuition vertrauen können.
Wir sind achtsam, wenn es einem Kind nicht gut geht (z.B. Kind hat Verletzungen, zieht sich zurück, ist häufig traurig, auffällig dünn, ungepflegt etc.). Zeigt der junge Mensch stark veränderte Verhaltensweisen, haben wir es im Blick und beobachten das Verhalten. Falls nötig, holen wir uns die Meinung eines zweiten Verantwortlichen mit ein und gehen in den Austausch mit den Erziehungsberechtigten.
Wir tolerieren kein abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten (egal ob verbal oder nonverbal) und beziehen dagegen Stellung.

2. Der Begriff Kindewohlgefährdung

Folgende Formen des Kindeswohlgefährdung werden fachlich unterschieden und für einen allgemein verständlichen Sprachgebrauch folgendermaßen definiert:

2.1 *Körperliche Misshandlung*

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nichtzufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

2.2 *Seelische oder psychische Gewalt*

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes oder Jugendlichen.

2.3 *Sexualisierte Gewalt*

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer minderjährigen Person gegen ihren Willen vorgenommen wird bzw. denen die minderjährige Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen geschieht in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Erwachsenen oder auch älteren Jugendlichen und Kindern. Zu sexualisierter Gewalt zählen neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Berührungen, über Küsse bis hin zur Vergewaltigung – auch Handlungen ohne Körperkontakt und andere Grenzverletzungen zum Beispiel verbaler Art oder das Zeigen von Pornographie. Auch Aufforderungen zu sexuellen oder sexualisierbaren Handlungen sind unzulässig.

2.4 *Vernachlässigung*

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes oder Jugendlichen durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes oder Jugendlichen führen.

3. Personalstandards

Voraussetzungen für Übungsleitungen und Vorstandsmitglieder

Alle *Übungsleitungen und Vorstandsmitglieder* müssen vor Einstellung und anschließend im 2-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Vorausgesetzt werden soziale und geistige Reife.
Der Vorstand wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder gewählt.

Die Auswahl der Übungsleitungen erfolgt durch den Vorstand.
Für die Tätigkeit vorausgesetzt wird entweder eine Trainerausbildung, eine Qualifikation durch den Sportbund (Übungsleiterschein) oder die Ausbildung zur/zum Jugendleiter:in (bzw. die Bereitschaft, diese zeitnah zu beginnen) oder alternativ langjährige Erfahrung im Umgang mit Kindern und dem Reitsport.
In 2-jährigem Rhythmus ist ein Erste-Hilfe-Kurs sowie eine Weiterbildung zum Thema Kinderschutz zu belegen.
Zudem ist jede/r Übungsleiter:in verpflichtet, jährlich an mindestens einer fachlichen, reitbezogenen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.
Darüber hinaus werden spezifische Weiterbildungsthemen, wie z.B. Inklusion, angeboten.

Die Übungsleiter (ÜL) werden vom Verein eingesetzt und handeln in seinem Auftrag.

Alle Trainer und Übungsleiter sind verpflichtet, die anliegende Schutzvereinbarung (Anlage 1) und den Ehrenkodex (Anlage 2) zu unterzeichnen sowie das Schutzkonzept schriftlich anzuerkennen.

4. Interventionsplan bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind oder Jugendlicher von Grenzüberschreitungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt berichtet, Vermutungen oder einen konkreten Verdacht äußert, halte dich an folgende Schritte:

Zuhören und ernst nehmen
Höre aufmerksam zu. Signalisiere, dass es okay ist, über das Erlebte zu sprechen. Es kann sein, dass Dir zunächst nur ein kleiner Teil erzählt wird. Akzeptiere, wenn der/die Betroffene nicht weitersprechen will. Glaube ihm/ihr und nimm sie/ihn ernst. Spiele nichts herunter. Versichere, dass er/sie keine Schuld an dem Erlebten hat. Prüfe, ob ein sofortiges Handeln notwendig ist.

Weiteres Vorgehen mit dem/der Betroffenen klären
Behandle das Gespräch vertraulich, aber mache deutlich, dass Du Unterstützung und Rat holen wirst. Beziehe ihn/sie altersgemessen mit ein und informiere ihn/sie über Dein weiteres Vorgehen.

Sachverhalt dokumentieren
Protokolliere zeitnah und so genau wie möglich, was Dir berichtet wurde bzw. was Du gehört oder gesehen hast. Vermeide eigene Interpretationen.
Im Fall eigener Vermutungen überlege, auf welchen Beobachtungen diese beruhen und dokumentiere entsprechende Anhaltspunkte.

Folgende Inhalte sollte die Dokumentation umfassen:
- Name des Vefassenden, Ort und Datum
- Ort- und Zeitangabe sowie Länge des dokumentierten Gespräches
- Beteiligte Personen
- Umfeld und Inhalt des Gesprächs
- Gesprächsanlass
- Eigene Bewertung von Beschreibungen trennen!

Rat und Unterstützung holen
Wende Dich zunächst an die verantwortliche Kinderschutzfachkraft im Verein oder eine andere Beratungsstelle. Auch wenn Du unsicher bist, ob Deine Vermutung berechtigt ist,
können Fachkräfte Dir helfen, Deine Beobachtungen zu sortieren. Sie beraten Dich, welche Schritte als nächstes sinnvoll sind und welche Stellen informiert werden müssen. Verhärtet sich der Verdacht, wird für weitere Ermittlungen und Tätigkeiten das Jugendamt eingeschaltet.

- **Weitere Kontaktadressen**
  - Jugendamt des Kreises NWM (ASD)
  - Bereitschaftsnummer für Kindeswohlgefährdungen: 03841/3040-5154
  - Kinderschutzhotline M-V: 0800 1414007
  - KJND Rehna (Nottelefon und Kinderschutzhotline) : 0163/5007475 oder 038872/53252
  - Polizei
  - Familienberatung DRK: 03881/7587839 oder 01522/9626897
  - Childhood-Haus-Schwerin: 0385/545-2001
    -2094
    -2095

Manchmal entsteht auch durch Beobachtungen oder Hörensagen ein Verdacht, der nicht ohne Weiteres einzuordnen oder zu überprüfen ist. Hier ist es wichtig, sich möglichst neutral zu verhalten und weiterhin gut zu beobachten und Vertrauen zu der betroffenen Person aufzubauen. Voreilige Urteile sind zu vermeiden. Nimm Kontakt zu der verantwortlichen Kinderschutzfachkraft auf und kläre das weitere Vorgehen gemeinsam. Vermeide es, den Verdacht im Verein zu verbreiten, denn für ggf. zu Unrecht Beschuldigte können erheblich schädigende Auswirkungen entstehen.

Umgang mit der verdächtigten Person:
Der Schutz der Betroffenen ist handlungsleitend. Ggf. wird deren Kontakt zu der verdächtigen Person sofort unterbrochen (sofern es sich hier um Vereinspersonen handelt), zumindest bis der Verdacht geklärt wurde. Es muss sichergestellt werden, dass das Kind trotzdem weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann. Ist ein Kontaktabbruch nicht möglich, ist sicherzustellen, dass die beschuldigte Person nicht allein mit dem Kind ist.

Wurde eine Person falsch beschuldigt, ist diese nachhaltig zu rehabilitieren. Hierzu wird der Sachverhalt durch die Vereinsleitung ordnungsgemäß aufgearbeitet, untersucht, woher der Verdacht kam, wie er entstanden ist und wie er verbreitet wurde. Durch offizielle bzw. öffentliche Bekanntmachung (nur wenn der Vorwurf auch öffentlich bekannt wurde) ist mitzuteilen, dass der Verdacht ausgeräumt wurde

und eine Entschuldigung durch die beschuldigende Person und Vereinsvorstand auszusprechen.

Beachte allgemein:
Ruhe bewahren, nichts überstürzen. Stelle keine eigenen Nachforschungen an! Kontaktiere auf keinen Fall den oder die Beschuldigte/n. Bringe nichts an die Öffentlichkeit. Opferschutz steht an erster Stelle. Hole Dir dazu Hilfe und Unterstützung. Triff Entscheidungen nicht allein.
Der/Die 1. Vorsitzende bzw. Vertreter ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand wird tätig, wenn ihm ein Sachverhalt von Gewalt bekannt wird. Das Jugendamt/die Polizei ist bei konkreten Fällen einzubeziehen.
Grundsätzlich besteht keine Anzeigepflicht. Die Entscheidung. ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, trifft nicht der Verein allein, sondern es ist eine unabhängige Beratungsstelle hinzuzuziehen.

8. Vertrauensperson
Bei konkreten Verdachtsfällen steht die Vertrauensperson Sabine Dörre-Brunner für weitere Informationen zur Verfügung.

Anlage 1: Schaubild zu den Interventionsschritten

Anlage 1:

Schaubild zum Interventionsplan:

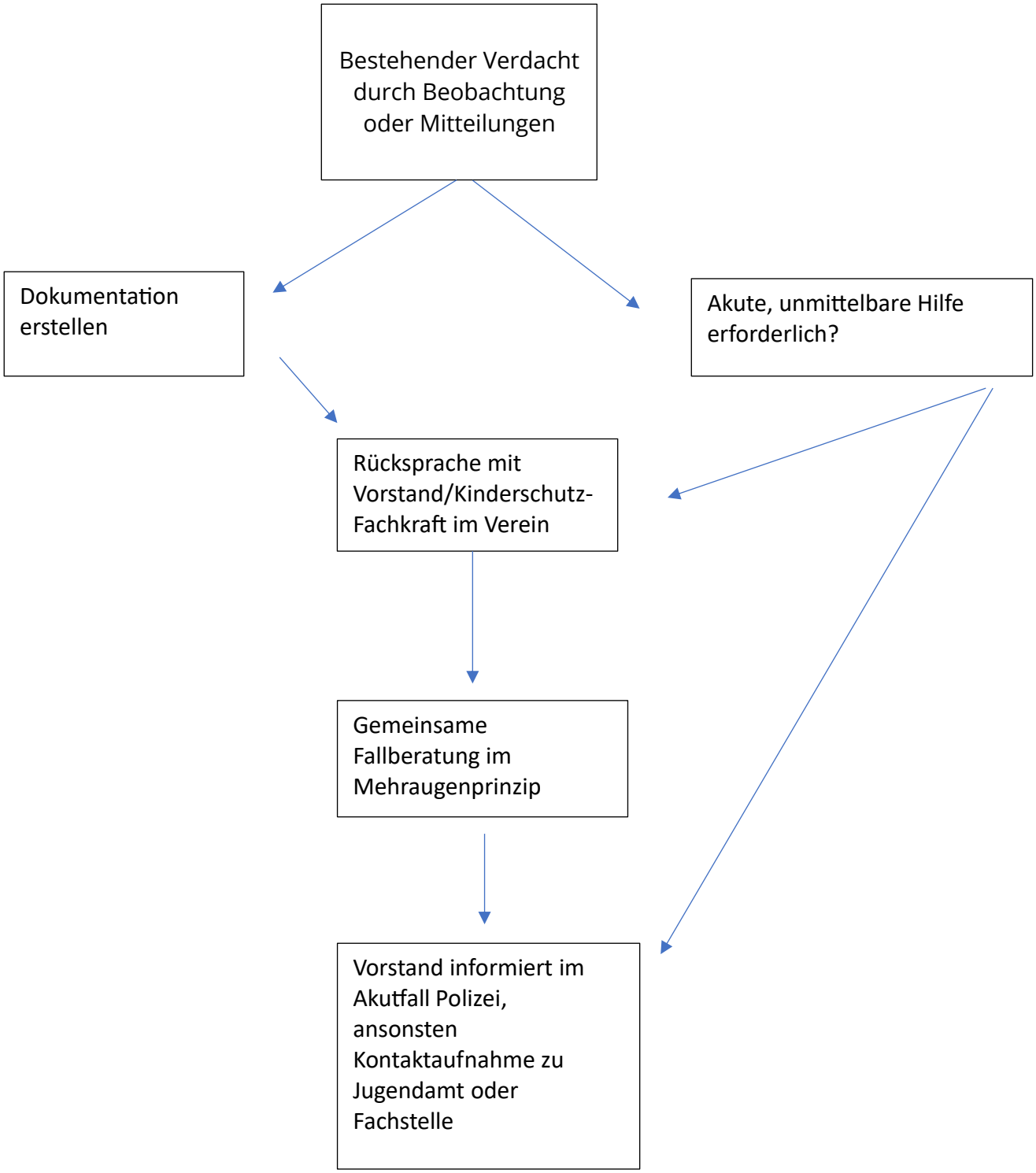

Anlage 2:

***Schutzvereinbarung* für den Reitunterricht**

Körperkontakt
Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendliche (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Hilfestellung
Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung; gegenseitige Hilfestellung durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

Verletzung
Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung; gegenseitige Hilfe durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit, und Art und Weise der Versorgung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.
.
Gang zur Toilette
Jüngere Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden von einem Elternteil begleitet; ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.

Training
Bei geplanten Trainingsstunden wird möglichst immer das „Mehr-Augen Prinzip" und/oder das „Prinzip der offenen Tür" eingehalten, d.h. es wird darauf geachtet, dass sich kein Kind mit Übungsleitung alleine auf dem Reitgelände aufhält, sondern mindestens eine weitere Person (Kind, Elternteil oder weitere Übungsleitung) zugegen ist.

Fahrten/Mitnahme
Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen.

Übernachtung (z.B. in Ferienfreizeiten)
Trainer/innen übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Auch werden Badezimmer nicht zeitgleich genutzt.

Geheimnisse
Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein/e Trainer/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

Geschenke
Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin

abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es Täter/innen Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um dadurch Aufdeckung zu verhindern.)

Transparenz der Regelungen
Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Unterschrift:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese Schutzvereinbarung an und versichere, mich dementsprechend zu verhalten. Das Schutzkonzept, dem diese Vereinbarung enthalten ist, ist mir bekannt und wird akzeptiert.

_____ _____

Ort, Datum Name und Vorname in Klarschrift

_____

Unterschrift

Anlage 3:

Ehrenkodex

Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins Reitfreunde Börzow e.V. bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden.
Deshalb verpflichte ich mich auf folgende Leitprinzipien für mein ehrenamtliches Engagement:

• „Ich unterstütze die mir anvertrauten Mädchen und Jungen darin, ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.

• Ich achte die individuelle Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und
bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

• Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver
Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit deren individuellen Empfindungen zu
Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen um.

• Ich respektiere unbedingt die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen. Das bezieht sich insbesondere auf deren Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham.

• Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichen und seelischen Gefahren und Schäden, vor Gewalt und Missbrauch.

• Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in
Gruppen und Teams, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr. Ich wende mich an
entsprechende Vertrauenspersonen und vermeide wegen Vertuschungsgefahr eine Täter/in-Konfrontation.

• Ich beziehe aktiv Stellung gegen jede Form von verbaler oder nonverbaler Gewalt, Abwertung, Diskriminierung und Sexismus. Abwertendes Verhalten wird von mir nicht toleriert, sondern konstruktiv thematisiert.

• Ich habe eine besondere Vertrauens-, Autoritätsstellung und Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen. Mit dieser Position gehe ich verantwortungsbewusst und selbstkritisch um. Mein Handeln als Leitungsperson / Mitarbeiter/in ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine vorhandenen Beziehungen und Abhängigkeiten aus. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion gegen Drogen und Gewalt

• Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.

• Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Vereins- und Verbandsleitungsebene, ggfls. die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

• Ich wurde in Fragen des Kindes- und Jugendschutzes zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert. Ich habe das institutionelle Schutzkonzept gelesen und habe es verstanden.

• Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren
gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Arbeitgeber, bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

_____ _____

Ort, Datum Name und Vorname in Klarschrift

_____

Unterschrift